

EPZ

LOKALLES

9 1 21

EJZ

# Gesetzliche Pflicht der Gemeinden

## ► **Betrifft: Tierhilfe Wendland**

Menschen mit Herz für Tiere, die nicht wegsehen und versuchen, das Katzenleid zu reduzieren, wie die Ehrenamtlichen der Tierhilfe Wendland, haben meine größte Hochachtung. Nicht nur, dass sie mit dem alltäglichen Tierleid umgehen müssen, sondern auch noch mit der Ignoranz und Missachtung der Politik und der Verwaltung in einigen Gemeinden im Wendland. Die Rechtslage ist klar: Die Gemeinden sind für die Aufnahme, Unterbringung, tierärztliche Versorgung und auch für die Halter-suche von Fundtieren zuständig. Sie können die Aufgabe an einen Tierheim/Tierschutzverein zwar delegieren, aber sie bleiben

in der Verantwortung. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 26. April 2018 entschieden, dass bei besitzlos aufgefundenen Haustieren regelmäßig von einem Fundtier auszugehen ist. Darum haben die Behörden bei aufgefundenen, entlaufenen, verloren gegangenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Haustieren von einer Besitzlosigkeit, aber nicht von einer Herrnlosigkeit auszugehen und das Fundrecht anzuwenden.

Warum ist das Urteil so wichtig? Die Gemeinden haben es sich in der Vergangenheit oft einfach gemacht, einer Fundkatze den Fundtierstatus zu verweigern mit der Begründung, sie sei herrenlos, und damit sei man nicht zuständig. Die Behörden haben sich auf den ehrenamtlichen Tierschutz verlassen, nach dem Motto, die werden das schon erledigen.

Nun ist es an den Tierschützern, dafür zu kämpfen, dass die Gemeinden das geltende Recht umsetzen. Zugegeben, das ist schwer, aber nicht unmöglich, wie ich aus meiner Arbeit hier im IK Stade erfahren habe. Vielen Behördenmitarbeitern ist die Rechtslage gar nicht gänzlich bekannt, aber da kann man ja helfen. Die Behörden haben dafür zu sorgen, dass Aufnahmefähigkeiten für Fundtiere geschaffen werden. Das kann ein Tierheim sein oder auch eine tierheimähnliche Einrichtung. Die Unterbringung kann aber auch am Auffindeort stattfinden, wenn die Katzen schau sind und der Status der Fundtiere nicht eindeutig feststellbar ist (verloren-entlaufen/ ausgesetzt-zurückgelassen). Dann müssen sie kastriert, tierärztlich versorgt und am Auffindeort wieder ausgesetzt werden unter der Bedingung, dass eine nachfolgende Versorgung (Futterstelle) eingerichtet wird (s. § 13b TSchG, S. 32). Auch diese Kosten müssen die Kommunen übernehmen. Das hat über Jahre und Jahrzehnte der ehrenamtliche Tierschutz für die Kommunen übernommen. Darum ist das Gejammer über mangelnde finan-

zielle Ausstattung fehl am Platze, denn die Kommunen haben ja über diese Zeit schon viel Geld gespart, weil der ehrenamtliche Tierschutz mit Spendengeldern in diese Bresche gesprungen ist. Das kann aber kein Beleg dafür sein, dass er es immer weiterhin tun muss. Ein Tierschutzverein muss nichts. Alles was er und die Ehrenamtlichen tun, ist freiwillig im Gegensatz zu Ihnen, liebe Politiker und Verwaltungsmitarbeiter. Sie sind in der Pflicht, Ihre Amtsaufgaben im Rahmen des Fundrechts auszuführen. Einfach mal zusammensetzen und eine Lösung gemeinsam suchen?

Lösung gemeinsam suchen?  
Cornelia Haak, Harsfeld,  
Initiative Katzenschutz-  
verordnung, Landkreis Stade